

Bekanntmachung

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG); Gewässerausbaumaßnahmen im Rahmen der Erschließung des Gewerbe- und Industriegebiets Baderfeld

Die Stadt Nabburg hat für Gewässerausbaumaßnahmen im Rahmen der Erschließung des Gewerbe- und Industriegebiets Baderfeld eine wasserrechtliche Planfeststellung beantragt. Geplant sind die Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens im Osten des Gewerbe- und Industriegebiets, die Vergrößerung/Verlegung vorhandener und die Errichtung zusätzlicher Durchlässe und die teilweise Umgestaltung bzw. Umlegung des derzeit technisch mit einheitlichem Profil ausgebauten Neusather Bachs.

Die vorgesehenen Maßnahmen erfüllen den Tatbestand eines Gewässerausbaus nach § 67 Abs. 2 WHG. Gewässerausbaumaßnahmen bedürfen gemäß Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG einer allgemeinen Vorprüfung.


Nach § 5 Abs. 1 UVPG stellt das Landratsamt Schwandorf auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen fest, ob nach §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht. Die allgemeine Vorprüfung ist nach § 7 Abs. 1 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchzuführen. Dabei ist gemäß § 7 Abs. 5 UVPG zu berücksichtigen, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Das Landratsamt Schwandorf hat die UVP-Pflichtigkeit des geplanten Vorhabens geprüft. Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Insbesondere sind weder hinsichtlich wasserwirtschaftlicher Aspekte noch aus naturschutzfachlicher Sicht nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten, ökologisch sensible Bereiche sind nicht betroffen. Bzgl. des Bodendenkmals „D-3-6539-0222 – karolingisch-ottonische Siedlung“ kann zeitnah mit der erforderlichen bodendenkmalrechtlichen Erlaubnis gerechnet werden, so dass diesbezüglich keine negativen Auswirkungen zu befürchten sind.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Schwandorf, 15.01.2024
Landratsamt Schwandorf



Dr. Thümmeler
Oberregierungsrätin